

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme der „Betreuenden Grundschule“ sowie
der Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
vom 08. Juli 2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 68 und 85 Schulgesetz (SchulG) sowie der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Grundsätze der Betreuenden Grundschule
- § 3 Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule
- § 4 Grundsätze der Ganztagschule
- § 5 Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung
- § 6 Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 7 Abgabenschuldner
- § 8 Zahlungspflicht
- § 9 Ausschluss
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Trägerschaft

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist Träger der folgenden Grundschulen, auf die diese Satzung Anwendung findet:

- Grundschule „Pestalozzi-Schule“ Altenkirchen
- Grundschule „Erich Kästner-Schule“ Altenkirchen
- Grundschule „Raiffeischule“ Flammersfeld
- Grundschule „Glück-Aufl-Schule“ Horhausen
- Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“ Oberlahr
- Grundschule „Bürgermeister-Raiffeisen-Schule“ Weyerbusch

Im Rahmen ihrer Trägerschaft obliegt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld die Gesamtverantwortung für die Grundschulen und deren ordnungsgemäßen Betrieb.

§ 2 Grundsätze der Betreuenden Grundschule

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld bietet als Schulträger der in § 1 aufgeführten Grundschulen ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Kinder des jeweiligen Einzugsgebietes an. Grundlage bilden die landesrechtlichen Hinweise zur Errichtung von Betreuungsangeboten in Grundschulen. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten.
- (3) Die „Betreuende Grundschule“ soll für mindestens ein Schuljahr eingerichtet werden. Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem zu Beginn des Schuljahres festzustellenden Bedarf.

- (4) Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot ist eine vorherige schriftliche Anmeldung bei der Schule erforderlich. Die Abmeldung vom Betreuungsangebot während des laufenden Schuljahres ist, außer aus zwingenden Gründen, nur zum Schuljahresende möglich. Liegt ein zwingender Grund vor, erfolgt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem sie der Verbandsgemeindeverwaltung oder der jeweiligen Grundschule zugeht.
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Leistungsempfänger der in § 6 aufgeführten Sozialleistungen auf Antrag für die Zukunft von der Zahlung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule befreien.

§ 3 Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule können gemäß § 68 S. 2 SchulG sozial angemessene Gebühren (Elternbeiträge) erhoben werden. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages für das Betreuungsangebot der betreuenden Grundschule beträgt
 - a) bei einer Betreuung bis zu einer Stunde täglich 10,00 € monatlich,
 - b) bei einer Betreuung bis zu zwei Stunden täglich 20,00 € monatlich.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule beträgt für Kinder, die die Ganztagschule besuchen und daher nur einmal wöchentlich (freitags) an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule teilnehmen
 - a) bei einer Betreuung bis zu einer Stunde täglich 2,50 € monatlich
 - b) bei einer Betreuung bis zu zwei Stunden täglich 5,00 € monatlich
- (3) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule werden für die Dauer des Schuljahres im Sinne des § 8 SchulG (12 Monate), auch in den Ferien, erhoben.

§ 4 Grundsätze der Ganztagschule

- (1) An den nachfolgenden Grundschulen ist eine Ganztagschule in Angebotsform eingerichtet:
 - Grundschule „Pestalozzi-Schule“ Altenkirchen
 - Grundschule „Glück-Auf!-Schule“ Horhausen
 - Grundschule „Bürgermeister-Raiffeisen-Schule“ Weyerbusch

Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote an vier Nachmittagen (Montag bis Donnerstag) zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit.

- (2) In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 SchulG auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für die Dauer eines Schuljahres. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Liegt ein zwingender Grund vor, erfolgt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem sie der Verbandsgemeindeverwaltung oder der jeweiligen Grundschule zugeht.
- (3) Die Inanspruchnahme der Ganztagsschulbetreuung beinhaltet auch die Teilnahme an einer durch den Schulträger organisierten warmen Mittagsverpflegung an allen vier Tagen (Montag bis Donnerstag).

§ 5 Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an einer durch den Träger organisierten warmen Mittagsverpflegung wird gemäß § 85 SchulG eine sozial angemessene Kostenbeteiligung für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Kostenbeteiligung wird auf Basis der im Vorfeld angemeldeten Mittagessen ermittelt (Spitzabrechnung). Über die Anmeldungen zur Mittagsverpflegung werden in jeder Ganztagschule entsprechende Listen geführt, die nach Ablauf des jeweiligen Monats Grundlage für die Abrechnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld sind.
- (2) Die Höhe der Kostenbeteiligung pro angemeldetem Mittagessen bemisst sich nach dem Wert, der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 2 Abs. 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung für ein Mittagessen festgesetzt ist.

§ 6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Ganztagschule, die laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erfüllen, erhalten für die Mittagsverpflegung Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) nach dem jeweiligen Gesetz. Sie sind auf den rechtlichen Leistungsanspruch aufmerksam zu machen und an die zuständige Stelle zu verweisen.
- (2) Eltern oder andere Unterhaltspflichtige, denen Leistungen für Bildung Teilhabe gewährt werden, sind verpflichtet, eingetretene Änderungen ihres Einkommens oder Vermögens unverzüglich dem entsprechenden Sozialleistungsträger anzuzeigen.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule sowie der Kostenbeteiligung für die Mittagsverpflegung sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige (Abgabenschuldner), auf deren Antrag ein Kind die Angebote der Betreuenden Grundschule bzw. der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule in Anspruch nimmt, verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule sowie die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld festgesetzt.
- (2) Die sich für das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) ergebenden Jahresbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule gemäß § 3 werden jeweils ab dem Monat September in 10 Einzelbeiträgen erhoben. Die Elternbeiträge sind zum 15. des jeweiligen Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (3) Die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung gemäß § 5 ist zum 15. des jeweiligen Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

§ 9 Ausschluss

Sofern Erziehungsberechtigte der Zahlung der geforderten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule nach § 3 oder der festgesetzten Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen nach § 5 länger als drei Monate nicht nachkommen, ist ein Ausschluss des Kindes von der Teilnahme am jeweiligen Angebot möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der Ganztagschule und betreuenden Grundschulen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld - GTS-Satzung - vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2016, außer Kraft.

Altenkirchen, 08. Juli 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister